Landtag von Baden-Württemberg 16. Wahlperiode

Drucksache 16 / 7640 28. 01. 2020

Kleine Anfrage

des Abg. Martin Rivoir SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Überwachung von Pestizidrückständen im Grund- und Trinkwasser

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Inwieweit und von wem werden Grundwasser und Trinkwasser im Land auf Rückstände von Pestiziden untersucht?
- 2. Wie viele Überschreitungen von Grenzwerten wurden dabei im Jahr 2019 festgestellt und welche Konsequenzen hatte dies?
- 3. Woher wissen die Probennehmer und Untersuchungsstellen, welche Pestizide in ihrem Einzugsgebiet eingesetzt wurden, und damit, nach welchen Stoffen sie bei Analysen suchen müssen?
- 4. Wie bewertet sie es, dass es keinerlei Informationen über die eingesetzten Pestizide an die Wasserversorger gibt?
- 5. Hält sie eine Pestizidreduzierung im Land für möglich und umsetzbar, ohne dass die Agrarbetriebe staatlichen Stellen Auskunft über ihren Pestizideinsatz geben?
- 6. Anhand welcher Daten will sie feststellen, welche Pestizide in welcher Menge eingesetzt bzw. im Rahmen von Pestizidreduzierungsmaßnahmen weniger als vorher eingesetzt werden?
- 7. Mittels welcher Verbote, Maßnahmen und Förderprogramme will sie erreichen, dass insbesondere in Wasserschutzgebieten weniger Pestizide und Nitrat ins Grundwasser und in Oberflächengewässer übertritt?

28.01.2020

Rivoir SPD

Begründung

Neben Nitrat aus der landwirtschaftlichen Düngung gelangen auch Rückstände von Pestiziden ins Grund- und Oberflächenwasser. Da weder die Landwirte noch die Landesregierung angeben müssen, wo welche Mittel ausgebracht werden, können auch die Trinkwasserversorger nicht zielgenau nach Rückständen suchen. Dadurch wird es erschwert, diese gegebenenfalls auch gezielt aus dem Wasser herauszufiltern, wenn Grenzwerte überschritten werden. Zwischen dem Zweckverband Landeswasserversorgung und der Landesregierung ist hierzu auch ein Rechtsstreit anhängig.

Antwort

Mit Schreiben vom 20. Februar 2020 Nr. 5-0141.5/749 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Inwieweit und von wem werden Grundwasser und Trinkwasser im Land auf Rückstände von Pestiziden untersucht?

Von der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg werden seit 1993 im Rahmen des Grundwasserüberwachungsprogramms des Landes regelmäßig Probennahmen und Analysen auf Pflanzenschutzmittelwirkstoffe (PSM) und deren Abbauprodukte – relevante und nicht relevante Metaboliten – an etwa 2.000 Landesmessstellen veranlasst. Die jährlichen Ergebnisse zum Grundwasserüberwachungsprogramm sind im Internet veröffentlicht: https://pudi.lubw.de/publikationen unter dem Suchbegriff "Grundwasserüberwachungsprogramm".

Die Wasserversorgungsunternehmen (WVU) führen in den Wasserschutzgebieten Untersuchungen an weiteren etwa 2.000 Förderbrunnen und Grundwasserbeobachtungsrohren durch. Im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung aus dem Jahre 2003 erhält die LUBW auch Analysenwerte der WVU von Pflanzenschutzmitteln und deren Abbauprodukten (PSM).

Somit stehen für einen Landesüberblick der PSM-Belastung etwa 4.000 Grundwassermessstellen – Landesmessnetz und Kooperationsmessnetz WVU – zur Verfügung. An diesen Messstellen wurden von 2002 bis 2017 im Dreijahresturnus insgesamt 86 Wirkstoffe und relevante Metaboliten untersucht.

Laut der Trinkwasserverordnung sind Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und ihre sogenannten relevanten Metaboliten im Trinkwasser zu kontrollieren. Es brauchen dabei nur solche Wirkstoffe überwacht werden, deren Vorhandensein im betreffenden Wassereinzugsgebiet wahrscheinlich ist. Die Häufigkeit der durchzuführenden Untersuchungen richtet sich nach der Wasserabgabemenge des Wasserversorgungsunternehmens bzw. im Wasserversorgungsgebiet.

Untersuchungen finden statt im Rahmen der Eigenkontrollen der Wasserversorgungsunternehmen. Daneben führen auch die Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter Baden-Württemberg im Rahmen der amtlichen Trinkwasserüberwachung Untersuchungen auf Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe sowie deren relevante und nicht relevante Metaboliten durch.

2. Wie viele Überschreitungen von Grenzwerten wurden dabei im Jahr 2019 festgestellt und welche Konsequenzen hatte dies?

Die Ergebnisse sind im LUBW-Bericht "Grundwasserüberwachungsprogramm – Ergebnisse der Beprobung 2017" (Reihe Grundwasserschutz Bd. 58, 2018) detailliert aufgeführt: https://pudi.lubw.de/publikationen.

Der Schwellenwert der Grundwasserverordnung für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und relevante Metaboliten beträgt jeweils 0,1 Mikrogramm je Liter (μ g/l). Bei drei zugelassenen Wirkstoffen wird der Schwellenwert an sieben Messstellen überschritten. Bei neun nicht mehr zugelassenen Wirkstoffen und relevanten Metaboliten wird der Schwellenwert an 58 Messstellen überschritten.

Für (pflanzenschutzmittelrechtlich) nicht relevante Metabolite gibt es keinen verbindlichen Grenzwert im Grundwasser. Hilfsweise wurden sogenannte Gesundheitliche Orientierungswerte (GOW) als Vergleichsmaßstab für die Bewertung herangezogen.

Von vier nicht mehr zugelassenen Wirkstoffen wurden sechs nicht relevante Metaboliten untersucht. N,N-Dimethylsulfamid – DMS-Metabolit des Wirkstoffs Tolylfluanid – und Desphenylchloridazon – Metabolit des Wirkstoffs Chloridazon – wurden am häufigsten gefunden. Die GOW wurden an 40 bzw. 80 Messstellen überschritten. Zudem wurden zwei Überschreitungen des GOW für einen weiteren häufigen Metaboliten des Wirkstoffs Chloridazon festgestellt.

Von fünf zugelassenen Wirkstoffen wurden 14 nicht relevante Metaboliten untersucht. Die GOW von zwei Metaboliten von S-Metolachlor wurden im Untersuchungszeitraum an zwei bis sieben Messstellen überschritten.

Wird der Schwellenwert der Grundwasserverordnung für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und relevante Metaboliten von 0,1 µg/l im in Wasserschutzgebieten gewonnenen Rohwasser überschritten, wird dessen weiterer Einsatz nach § 5 Abs. 4 Nr. 3 der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) verboten.

Alle Ergebnisse zu Trinkwasser aus berichtsrelevanten Eigenkontrolluntersuchungen und amtlichen Untersuchungen fließen ein in das Trinkwasserinformationssystem Baden-Württemberg, mit dem das Land seine Berichtspflicht an den Bund und die EU erfüllt. Für das Jahr 2019 liegen dort knapp 680 Untersuchungsergebnisse vor.

Für Trinkwasser ist in der Trinkwasserverordnung ein Grenzwert für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und ihre sogenannten relevanten Metaboliten in Höhe von jeweils 0,1 μ g/l festgelegt. In der Summe über alle unter dieser Rubrik nachgewiesenen Substanzen darf im Trinkwasser ein Gehalt von 0,5 μ g/l nicht überschritten werden.

Grenzwertüberschreitungen bei Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen und relevanten Metaboliten wurden nicht festgestellt.

Für nicht relevante Metabolite gilt der Grenzwert nicht. Entsprechend dem Minimierungsgebot für Verunreinigungen im Trinkwasser sind ihre Gehalte jeweils so weit wie möglich zu verringern. Als Zielwerte für die einzelnen Substanzen gelten unter dem Aspekt der Vorsorge die sog. gesundheitlichen Orientierungswerte (GOW) des Umweltbundesamts in Höhe von 1 µg/l bzw. 3 µg/l.

In drei Proben wurde der GOW in Höhe von 3 µg/l zu Desphenylchloridazon bzw. Methyl-Desphenylchloridazon, Metabolite des nicht mehr zugelassenen Pflanzenschutzmittels Chloridazon, überschritten. Zwei dieser drei Untersuchungen sind demselben Versorgungsgebiet (Stadt Ladenburg, Rhein-Neckar-Kreis) zuzuordnen. Eine Probe stammt aus der dezentralen Wasserversorgungsanlage einer Wassergemeinschaft im Hohenlohekreis mit sieben Personen.

In weiteren acht Proben wurde der GOW in Höhe von 1 μ g/l für DMS, den auch vereinzelt im Grundwasser nachgewiesenen Metaboliten des Pflanzenschutzmittels Tolylfluanid, überschritten. Die betroffenen Versorgungsgebiete lagen im Rhein-Neckar-Kreis (Stadt Ladenburg), im Bodenseekreis (Meckenbeuren, Tettnang, Langenargen) und im Kreis Breisgau-Hochschwarzwald (Vogtsburg/Kaiserstuhl). Beim Pflanzenschutzmittel-Wirkstoff Tolylfluanid ist seit dem Jahr 2007 die Anwendung im Freiland verboten. Dennoch wird im Trinkwasser noch immer das Abbauprodukt DMS gefunden, da dieser Metabolit sehr schwer abbaubar ist.

3. Woher wissen die Probennehmer und Untersuchungsstellen, welche Pestizide in ihrem Einzugsgebiet eingesetzt wurden, und damit, nach welchen Stoffen sie bei Analysen suchen müssen?

Welche Pestizide in den Einzugsgebieten tatsächlich eingesetzt werden, ist den Probennehmern und Untersuchungsstellen nicht bekannt.

Die Auswahl der zu untersuchenden Pflanzenschutzmittel (PSM) erfolgt anhand verschiedener Kriterien. Dazu zählen:

Zulassungsstand

Die nationale Zulassung von Pflanzenschutzmitteln ist u.a. in § 33 i.V.m. §§ 35, 36 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) geregelt. Hiernach ist das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) für die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels in Deutschland nach Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zuständig. Das BVL informiert regelmäßig über den aktuellen Zulassungsstand. Die Daten werden hierfür monatlich aktualisiert und sind unter folgendem Link öffentlich zugänglich: https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/04_Pflanzenschutzmittel/01_Aufgaben/02_ZulassungPSM/01_ZugelPSM/01_OnlineDatenbank/psm onlineDB node.html.

- Bundesweite Absatzzahlen

Das BVL gibt regelmäßig bundesweite Absatzzahlen der einzelnen Wirkstoffe heraus, die die Intensität der Anwendung widerspiegeln: https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/meld_par_64_2018.pdf;jsessionid=C85A4530330E335F12313851F947255B.2_cid 332?__blob=publicationFile&v=2.

Erkenntnisse zum landesweiten Einsatz der Mittel

Das LTZ Augustenberg gibt jährlich Broschüren für den integrierten Pflanzenschutz in den Sektoren Ackerbau, Erwerbsobstbau, Gemüse und Zierpflanzen heraus. Hier werden neben vorbeugenden und nicht chemischen Maßnahmen auch bestimmte Pflanzenschutzmittel zur Bekämpfung auftretender Kalamitäten empfohlen.

Bezogen auf die im Einzugsgebiet der Untersuchungsstellen angebauten landwirtschaftlichen Kulturen, die durch das statistische Landesamt öffentlich zugänglich sind, kann somit eine Konkretisierung der potenziell angewendeten Pflanzenschutzmittel abgeleitet werden, worüber eine stoffbezogene Analysenauswahl möglich ist.

- PSM-Nachweise aufgrund bisheriger Untersuchungen
 Dies betrifft zugelassene wie nicht mehr zugelassene Mittel.
- Verlagerungsrisiko der PSM anhand der physikochemischen Eigenschaften
- Erkenntnisse anderer Bundesländer, des Umweltbundesamtes (UBA), des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL).

Trinkwasser wird in Baden-Württemberg zu einem großen Teil aus Grundwasser gewonnen. Daher orientieren sich die Untersuchungen im Trinkwasser an den Befunden zu Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen und Metaboliten an den Ergebnissen der Grundwasseruntersuchungen.

Die 1992 von den baden-württembergischen Wasserversorgungsunternehmen gegründete Grundwasserdatenbank Wasserversorgung untersucht PSM im Rahmen des Monitoringprogramm 2019 bis 2023 an den Rohwassermessstellen in Wasserschutzgebieten. Der aktuelle Beprobungsplan sieht die Untersuchung von 13 Wirkstoffen und sechs Metaboliten vor.

4. Wie bewertet sie es, dass es keinerlei Informationen über die eingesetzten Pestizide an die Wasserversorger gibt?

Die in der Europäischen Union zugelassen Wirkstoffe als Basis formulierter Pflanzenschutzmittel sind öffentlich zugänglich recherchierbar. Darauf fußend werden nationale Zulassungen, wie in der Stellungnahme zu Frage 3 dargestellt, erteilt. Damit stehen Informationen über die in Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmittel zur Verfügung. Nach dem Pflanzenschutzrecht besteht für die Landwirtschaft eine Aufzeichnungspflicht für angewendete Pflanzenschutzmittel. Diese Informationen werden im Rahmen der Fachrechtskontrollen geprüft. Nach geltenden Recht gibt es keine Übermittlungspflicht dieser Aufzeichnungen an eine zentrale Stelle. Gleichwohl liegen eine Vielzahl von Informationen vor, die Rückschlüsse über die eingesetzten Pflanzenschutzmittel erlauben.

Im Übrigen werden für die Überwachung von Rückständen von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten zunehmend sogenannte Multimethoden genutzt, die eine große Zahl an Wirkstoffen gleichzeitig erfassen können.

5. Hält sie eine Pestizidreduzierung im Land für möglich und umsetzbar, ohne dass die Agrarbetriebe staatlichen Stellen Auskunft über ihren Pestizideinsatz geben?

In Baden-Württemberg ist eine Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln erklärtes Ziel der Landesregierung. Damit wird auch das übergeordnete Ziel des Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutz umgesetzt, die Risiken, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln entstehen können, weiter zu reduzieren. Diese Zielsetzung geht konform mit der EU-Pflanzenschutz-Rahmenrichtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Die Zielvorgaben im Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz betreffen die Bereiche Pflanzenschutz, Anwenderschutz, Verbraucherschutz und Schutz des Naturhaushaltes. Wie das Pflanzenschutzgesetz in § 4 vorschreibt, enthält der Nationale Aktionsplan hinsichtlich der Zielerreichung quantitative Vorgaben, Maßnahmen und Zeitpläne zur Verringerung der Risiken und Auswirkungen der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie auf den Naturhaushalt.

Die Landesregierung hat am 22. Oktober 2019 ein Eckpunktepapier beschlossen, in dem als Ziel bis zum Jahr 2030 festgelegt ist, den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln landesweit um 40 bis 50 % bezogen auf die ausgebrachte Menge zu reduzieren. Neben der Auswertung verschiedener statistischer Daten soll insbesondere ein noch aufzubauendes Netz von repräsentativen landwirtschaftlichen Betrieben die Datenbasis zur Bewertung der Mengenreduktion liefern.

6. Anhand welcher Daten will sie feststellen, welche Pestizide in welcher Menge eingesetzt bzw. im Rahmen von Pestizidreduzierungsmaßnahmen weniger als vorher eingesetzt werden?

Das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) vom 14. März 1972 mit Stand vom 21. Mai 2019 sowie das Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015 mit Stand vom 21. November 2017 werden fußend auf dem erklärten Ziel der Landesregierung der Reduktion des Einsatzes von chemischsynthetischen Pflanzenschutzmitteln angepasst. Ein entsprechender Gesetzentwurf soll in den nächsten Monaten dem Landtag zur Beratung zugeleitet werden.

Die geplanten flächenhaften Maßnahmen werden prioritär innerhalb der Landschaftsschutzgebiete, der Biosphärengebiete, der Natura 2000 Gebiete, in gesetzlich geschützten Biotopen und bei Naturdenkmälern umgesetzt.

Begleitend werden Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Integrierten Pflanzenschutzes durchgeführt sowie verpflichtend landesspezifische Maßnahmen zum Integrierten Pflanzenschutz vorgegeben.

Durch den Ausbau und die Steigerung der Attraktivität der FAKT- und LPR-Fördermaßnahmen soll der Anteil der Flächen im Land, auf denen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, erhöht werden. Hierzu werden zusätzliche freiwillige Angebote gemacht, die dem Ziel der Pflanzenschutzmittelreduktion dienen. Zudem sollen unterstützend die entsprechenden Beratungs- und Forschungsaktivitäten ausgebaut werden.

Darüber hinaus ist der Ausbau des Anteils der ökologischen Landwirtschaft auf 30 bis 40% bis zum Jahr 2030 geplant. Da chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel im ökologischen Landbau nicht erlaubt sind, wird mit der Steigerung des Anteils ökologisch wirtschaftender Betriebe ein erheblicher Anteil des angestrebten Reduktionsziels erbracht. In Naturschutzgebieten wird ab dem 1. Januar 2022 jeglicher Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verboten. Ausnahmen von diesem Verbot sind vorgesehen. Zusätzlich wird sich die Landesregierung auf Bundesebene dafür einsetzen, dass der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln in Privatgärten generell verboten wird. Die öffentliche Hand ist aufgerufen, ihre Grünflächen insektenfreundlich zu pflegen. Es ist daher festzustellen, dass die Reduktion der chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel nicht ausschließlich von einer Berufsgruppe erbracht werden muss. Auch der Verbrauch bei Privatpersonen, bei Verkehrsbetrieben, bei Kommunen und beim Land werden in das Reduktionsziel mit einbezogen.

7. Mittels welcher Verbote, Maßnahmen und Förderprogramme will sie erreichen, dass insbesondere in Wasserschutzgebieten weniger Pestizide und Nitrat ins Grundwasser und in Oberflächengewässer übertritt?

Durch die Reduzierung der Nutzung von Pflanzenschutzmitteln werden sich u. a. auch positive Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer ergeben.

Die Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) als rechtlicher Rahmen schützt in Wasserschutzgebieten und in als Wasserschutzgebieten vorgesehenen Gebieten das Grundwasser vor Beeinträchtigung durch Stoffeinträge aus der Landbewirtschaftung. Zur Reduzierung der Pflanzenschutzmittel- und Nitrateinträge dient seit 1988 die SchALVO als Instrument des vorsorgenden Grundwasserschutzes.

Seit 2014 wurde mit dem neuen Wassergesetz in Baden-Württemberg der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in einem fünf Meter breiten Gewässerrandstreifen verboten. Seit 2019 ist im Gewässerrandstreifen zusätzlich die Ackernutzung grundsätzlich eingeschränkt.

Die verpflichtenden Maßnahmen der SchALVO und die freiwilligen grundwasserrelevanten Maßnahmen des FAKT haben dazu geführt, dass Baden-Württemberg im Vergleich zu vielen anderen Bundesländern insbesondere in Bezug auf Nitrat deutlich besser dasteht. Mit den Regelungen zum Gewässerrandstreifen werden weiteren Verbesserungen der Situation erwartet.

Untersteller

Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft